

## Extract

Aus dem, in Anno 1729 wegen der zu haltenden Buß- Bet- und Fasttage, ergangenen Ausschreiben, d. d. 28. Jan. 1729.

Und begehren zugleich hiermit, ihr wollet denen unter euch gehörigen Superintendenten die An- deutung thun, damit zc. Nicht weniger an jedem Bußtage, nach der Predigt, aller Orten, mit Vorwissen derer Gerichts-Herren, die Becken vor denen Kirchthüren zu Sammlung einer Beysteu- er vor vertriebene und andere mitleidenswürdige Personen

gesehen, und das einkommende Geld in Unserm Ob- er Consistorium, nebst einer richtigen Specification, nach Maafgebung des, wegen der Collecten, ergan- genen Generalis, vom 27. Aug. abgewichenen Jah- res, worvon hierbey ein Abdruck zu befinden, einges- endet werden mögen.

## Intimations - Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen zc. und Chur-Fürstens zu Sachsen zc.  
Die Versorgung derer einheimischen Armen betreffend, den 13. Junii 1729.

Friedrich Augustus, König und  
Chur-Fürst zc.

An. 1729.

Mandat wider das Bettelwesen und wegen der allgemeinen Brand- Casse.

Was dassel- be, wegen Versorgung der einhei- mischen Ar- men, und dem Beitrag von dem Klinge- beutel, und sonst dazu, derer Col- lecten, und deren Abkün- digung, auch wegen des Beitrages der Kirchen zur Brand- Casse, dispo- niret.

Aus dem hier beygefügtten Abdruck ersehet ihr des mehrern, was Wir zu Steuerung des Land- verderblichen und schädlichen Bettelwesens vor anderweitige Veranstaltungen zu treffen, und mittelst öffentlichen Mandats ins Land zu publiciren, aus Landesväterlicher Vorsorge bewogen werden.

Nachdem nun darinnen, unter andern Cap. I. §. 3. verordnet, daß die Mittel, um die einheimischen Ar- men zu versorgen, mit von denen Hospitalern, Bau- senhäusern und andern dazu gewidmeten Stiftungen zu nehmen, auf solche, und deren gute Administra- tion gehörige Obacht zu tragen, die Wohnungen in denen Hospitalern und andern dergleichen Häusern, vornehmlich denen einheimischen Armen einzuräumen; ferner §. 4. wegen des Beitrags von dem Klingebeu- tel, und übrigen Kirchen-Vermögen, des Almosen- sammelns bey Hochzeiten, Tauffen, Begräbnissen, Communionen, wegen gelöster Kirchen-Stühle, und sonst eines und das andere: Desgleichen Cap. III. §. 7. daß die Collecten vorher von der Canzel abzu- kündigen; und endlich §. 17. wegen des Beitrags der Kirchen und deren Brand-Schadens, Verfügung geschehen;

So ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch nach diesem allen sowol selbst behörig achten, als auch das weiter nöthige in euerem Bezirk und darbey dieses gebührend veranstalten, daß die Superintendenten und Pfarrer mit denen Obrigkeiten und Patronis die- serhalb communiciren, und alles, was zu Beförde- rung eines so heilsamen Endzwecks dienen kann, bey- tragen, wäre es aber nöthig, an euch Bericht er- statten sollen, wie ihr denn besonders wegen des Cap. III. §. 17. ausgemachten Beitrags zu der allgemeinen Land- und Feuer-Casse des förderlichsten aus allen Kirch-Rechnungen extrahiren lassen werdet: Wie viel zeithero denen Armen und Abgebrannten jährlich ohngefahr gereicht worden, wie viel eine jede Kirche im Vermögen hat, und wie viel jährlich zu der Haupt- Brand-Casse eingesendet werden solle. Welchen Beitrag ihr dergestalt zu reguliren wissen werdet, daß derselbe zwar solcher denen Kirchen erträglich, jedoch auch also beschaffen sey, damit den Kirchen bey sich ereignenden Brand-Schäden auch wieder von der Brand-Casse erklectlich geholfen werden könne. Zu welchem Ende ihr die gewöhnlichen Exemplaria von Eingangs ge- dachtem Abdrucke mit zu erhalten, alles aber möglichst zu beschleunigen habet. Daran zc. Datum Dres- den, am 13. Jun. 1729.

An die Consistoria zu Leipzig,  
Wittenberg und Würzen.

## Ejusdem General-Verordnung,

Von der, denen Pius Causis zustehenden Gelder Sicherstellung, Eintreibung der Zinsen, und Verwahrung der eingehenden Gelder, d. d. 30. Sept. 1729.

Friedrich Augustus, König in Pohlen und  
Chur-Fürst zu Sachsen zc.

An. 1729.

Würdige zc. Uns ist gebührend vorgetragen, und verlesen worden, was Unsern, wegen Sicherstellung derer piarum causarum, nach dem Inhalt der erläuterten und verbesserten Pro- cess- und Gerichts-Ordnung, Tit. 45. fol. 1. 2. in- gleichen Tit. 16. fol. 3. bevorstehenden Wegfall derer hypothecarum tacitarum, desgleichen wegen richti- ger Abnahme derer Kirch-Rechnungen, Eintreibung derer Zinsen, Verwahr- und Versicherung der ein- gehenden Gelder, auch sonst euch unterm 19. Nov. des 1727. auch 14. Febr. abgewichenen 1728sten Jah- res, ertheilten Befehlen zu folge, ihr, mit Beyfö- gung derer unter euch gehörigen Superintendenten er- statteten Relationum, so weit selbe eingelangt, sub dato den 30. Mart. a c. gehorsamst berichtet, und

nebst ermeldten Superintendenten, sowohl überhaupt, als auch einiger besondern Fälle halber, unterthä- nigst erinnert.

Was nun Anfangs die Generalia anreicht, Kön- nen Wir nochmalts nicht geschehen lassen, daß ein Patronus Kirchen- oder andere dergleichen Gelder zu sich nehme, sondern es bleiben selbe unter der Verwahr- rung des Pfarrers und der Kirch-Väter beständig; Es wäre denn, daß ein Patronus etwas davon erber- gen, und dargegen der piæ cause gnugsame Ver- cherung machen wollte; Worüber doch zuvörderst des Consistorii Einwilligung einzuholen. So bewendet es auch nicht weniger dabey, daß die Patroni keine Kirchen- oder andere denen piis causis zustehende Gel- der, ohne des Superintendenten Concurrenz und Mitwissen, ausleihen sollen; geschähe es aber dennoch, seyend dieselben vor das in der Maasse ausgeliehene in proprio

nach weniger  
die Pfarrer,  
es waren  
dem geringe  
Pellen.

Was bey  
der Verfü-  
gung ins-  
besond  
zu  
obstimm.

ris  
sic  
mi

So eman-  
get  
glicher Si-  
denn, sol-  
die Sel-  
de lieber  
sich liegen  
de  
de  
he  
ich ver-  
ge  
ge

ge  
ge

By schon  
aufmerksam  
den Geldern,  
für der man-  
gliche Ge-  
richtliche  
aus  
Causis ur-  
gum werden.

h  
e

Limitation.

fr  
si  
v  
v  
c  
i  
so  
a

Die übrigen  
Capitalia sol-  
im aufge-  
kündigt  
nutzen, je-  
mit Be-  
ständigkeit.

Die Zin-  
sen, sollen  
jährlich er-  
innert,

die verlob-  
nen aber ab-  
geschrieben  
werden.

Die R  
Gen-Kap